

Beschäftigung von besonders gefährdeten Angestellten

Seit dem 17. April 2020 sind die revidierten Bestimmungen der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in Kraft. In Art. 10c wird die Beschäftigung von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern¹ präzisiert, namentlich unter welchen Vorgaben diese weiter beschäftigt werden dürfen bzw. wann sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht zu befreien sind. Im Sinne einer Kaskade ist festgelegt, welche Möglichkeiten in welcher Reihenfolge zur Verfügung stehen. Diese Vorschriften können für Arbeitgeber erhebliche Konsequenzen haben.

Die ersten Optionen von geringer Relevanz

Einer besonders gefährdeten Arbeitnehmerin die Verrichtung der Arbeit von zu Hause aus zu gestatten, dürfte im Lebensmittelhandel nur für administratives Personal in Frage kommen und hat somit hier wenig Bedeutung. Auch die andere Option, nämlich die Zuweisung einer anderen Arbeit von zu Hause aus, bei gleichem Lohn, dürfte im Lebensmittelhandel kaum relevant sein.

Anforderungen an den Arbeitsplatz

Ist die Präsenz im Lebensmittelgeschäft unabdingbar, wie dies im Verkauf die Regel darstellt, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 2 Metern zur Verfügung steht.
- Kann ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden, müssen angemessene Schutzmassnahmen ergriffen werden. Im Lebensmittelgeschäft in Betracht kommen technische und organisatorische Massnahmen wie das Priorisieren von elektronischen Zahlungsmitteln, das Anbringen von Plexiglasscheiben an der Kasse oder das Bereitstellen von Desinfektionsmittel für das Personal und die Kundschaft. Denkbar ist auch die Verpflichtung des Personals zum Tragen von Schutzmasken und von Handschuhen.

Konsequenzen bei nicht erfüllten Anforderungen

Erfüllt der Arbeitsplatz im Lebensmittelgeschäft die genannten Voraussetzungen nicht, so hat der Arbeitgeber der besonders gefährdeten Angestellten im Laden eine andere Arbeit zuzuweisen, dies bei gleichem Lohn. Konkret könnte das bedeuten, dass eine besonders gefährdete Verkäuferin vor der Ladenöffnung die Warenannahme und das Auffüllen der Regale zu übernehmen hat, so dass Kontakte mit anderen Personen weitgehend ausgeschlossen sind.

¹ Personen mit Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen sowie Krebs.

Allerdings muss der Arbeitgeber die Angestellte vorher anhören, bevor ihr eine andere Arbeit zugewiesen wird. Die Arbeitnehmerin kann jedoch die Übernahme der ihr zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitsplatz die genannten Anforderungen nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin einer Ansteckung mit dem Coronavirus aus besonderen Gründen als zu hoch erachtet. In diesem Fall kann der Arbeitgeber ein Arzteugnis verlangen. Allein die Bestätigung, als besonders gefährdete Person zu gelten, bedeutet per se noch keine Arbeitsunfähigkeit. Bezweifelt der Arbeitgeber die besonderen Gründe, muss er die besonders gefährdete Arbeitnehmerin unter Lohnfortzahlung freistellen. Dies wird in der Folge meist zu einer Kündigung führen, wobei die Kündigungsfristen einzuhalten sind. Im Hinblick auf einen möglichen Prozess vor Gericht, sind Arbeitgeber deshalb gut beraten, die ergriffenen Massnahmen am Arbeitsplatz zum Schutz der Gesundheit des Personals gut zu dokumentieren.

Christoph Streuli
Rechtsdienst VELEDES

Bern, 24.04.2020